

Neustadt a. Rbge.,

Zur Ortsratsanfrage vom 09.08.2018 des Orsrates Schneeren

6.3. Halteverbot in der Straße „Rötzberg“

Herr Arand fragt nach der Möglichkeit eines einseitigen Halteverbots in der Straße „Rötzberg“ im Bereich der Arztpraxis.

Stellungnahme:

Es lag zu der oben genannten Thematik bereits eine Anfrage einer Bürgerin aus Schneeren vor, die sinngemäß wie folgt beantwortet wurde:

Im Bereich der Arztpraxis wird oft beidseitig geparkt, wenn die anliegenden Ärzte Sprechstunden abhalten, sodass andere Fahrzeuge teilweise nicht vorbeifahren können.

Daher wird die Aufstellung von Halteverbotsschildern im Bereich der Arztpraxis gewünscht.

Diese Straße ist mit 5 m Breite generell zu schmal um ein beidseitiges Parken zu rechtfertigen. Denn nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.

Ein Haltender muss unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Nr. 1 der StVZO grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,0 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten. Dies ist hier jedoch nicht möglich. Ein Halten ist somit formal nicht zulässig.

Aus diesem Grunde ist es in der Straße Rötzberg nicht zulässig, eine Halteverbotsbeschilderung einzurichten, da hier bereits eine Vorgabe zur Regelung des Verkehrs vorliegt, konkret § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO (s. o.)

Außerdem ist die 46. Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Punkt 1. zur Überbeschilderung aus dem Jahr 2009 zu beachten, wo die Vermeidung von Überbeschilderung angezeigt ist.

Die Verkehrsbehörde hat die Situation im Auge und sieht dort von Zeit zu Zeit immer mal wieder vorbei, um gegebenenfalls reagieren zu können.

Eine weitere Möglichkeit zur Sensibilisierung der Fahrzeughalter wäre, diese Problematik im Ort und/oder über die Ärzte zu kommunizieren.

Im Auftrag
Schusdzarra

Diese Straße ist mit 5 m Breite generell zu schmal um ein beidseitiges Parken zu rechtfertigen. Denn nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.

Ein Haltender muss unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Nr. 1 der StVZO grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,0 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten. Dies ist hier jedoch nicht möglich. Ein Halten ist somit formal nicht zulässig.

Ergänzung:

Ein Halten ist somit formal nicht zulässig wenn die Straßenrestbreite von 3m nicht eingehalten werden kann, egal ob ein- oder beidseitig.

Aus diesem Grunde ist es in der Straße Rötzeberg nicht zulässig, eine Halteverbotsschilderung einzurichten, da hier bereits eine Vorgabe zur Regelung des Verkehrs vorliegt, konkret § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO (s. o.)

Außerdem ist die 46. Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Punkt 1. zur Überbeschilderung aus dem Jahr 2009 zu beachten, wo die Vermeidung von Überbeschilderung angezeigt ist.

Die Verkehrsbehörde hat die Situation im Auge und sieht dort von Zeit zu Zeit immer mal wieder vorbei, um gegebenenfalls reagieren zu können.

Ergänzung:

Von Zeit zu Zeit ist natürlich relativ. Je nach Dringlichkeit werden verschiedene Bereiche in der Stadt Neustadt in Augenschein genommen. Da es über 1000 Straßen im gesamten Stadtgebiet gibt, sind Prioritäten bei den Kontrollen zu setzen. Das von Ihnen geschilderte Problem existiert in einer Vielzahl von Fällen. Aus oben genannten Gründen darf nicht dort überall ein Halteverbot eingerichtet werden.

Aber sowie sich einer der Kontrolleure in der Nähe des Rötzeberg im Einsatz befindet, schaut er auch dort vorbei. Auch im Falle einer Halteverbotschilderung in könnten aus Kapazitätsgründen keine häufigeren Kontrollen durchgeführt werden.